

Jagdverpachtung von 01. April 2022 bis 31. März 2034

Besondere Pachtbedingungen

Die nachfolgend aufgeführten besonderen Pachtbedingungen sind im Folgenden in verkürzter Form dargestellt und beschränken sich auf die wesentlichsten Bedingungen.

Als Basis für den Vertragsentwurf dienten im Wesentlichen die Musterverträge des Gemeindetags, des BLHV und des Landesjagdverbandes. Hinzu kommen örtliche Besonderheiten und Sonderregelungen.

Ziel der Bejagung im Wald ist die Erhaltung eines angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes, welcher insbesondere die natürliche und künstliche Verjüngung der Hauptbaumarten mit geringer Verbissbelastung und damit ohne Schutzmaßnahmen ermöglicht.

Ziel der Bejagung auf landwirtschaftlichen Flächen ist die Vermeidung von Wildschäden.

Ziel der Bejagung ist ebenfalls, die Ausbreitung von nicht heimischen Wildarten, welche durch ungewollte (Gatterflucht) oder gezielte Auswilderung in die freie Wildbahn gelangt sind, zu vermeiden.

Die Jagd wird auf die Dauer von 12 Jahren verpachtet, mit der Möglichkeit nach 6 Jahren zu kündigen.

Der Pächter hat durch die Intensität der Bejagung die Möglichkeit, den Pachtpreis im Wald zu beeinflussen.

Entsprechend der Einstufung der Verbissbelastung des alle 3 Jahre in Zusammenarbeit mit dem Kreisforstamt zu erstellenden Forstlichen Gutachtens zum Abschussplan wird nachfolgende Staffelung festgesetzt.

Abschuss senken: Reduzierung des Pachtpreises um 15 % je Hektar Waldfläche

Abschuss belassen: Pachtpreis je Hektar Waldfläche wird beibehalten

Diese Regelung gilt erstmalig am 01.04.2025, dann jeweils für die Dauer von 3 Jahren.

Die Vertragsparteien erklären sich bereit, nach 6 Jahren, und zwar zum 01.04.2028, die Höhe der Jagdpacht unter Berücksichtigung und der in diesem Zeitpunkt geltenden Kaufkraftverhältnisse – ausgedrückt durch den Index der Lebenshaltungskosten der privaten Haushalte – zu überprüfen und gegebenenfalls in Form eines Nachtrags eine neue Jagdpacht zu vereinbaren.

Der Pächter darf einen Jagderlaubnisschein je angefangene 100 ha ausgeben, jedoch müssen mindestens drei unentgeltliche Jagderlaubnisscheine ausgeben werden. Dabei zählen die für anerkannte Wildtierschützer erteilten Erlaubnisscheine nicht mit.

Pächter, deren Hauptwohnsitz sich außerhalb der regionalen 30 km-Zone befindet, sind zur Bestellung eines anerkannten Wildtierschützers, dessen Hauptwohnsitz sich innerhalb der 30 km-Zone befindet, verpflichtet.

Der Pächter verpflichtet sich, mindestens einmal im Jagdjahr eine möglichst revierübergreifende Drückjagd durchzuführen

Der Pächter hat für den innerhalb seines Jagdbogens/Eigenjagdbezirks entstehenden Wildschaden im Wald entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vollen Ersatz zu leisten und den Verpächter von etwa geleistetem Schadensersatz freizustellen. § 55 Abs. 1 JWMG bleibt unberührt. Für die Beurteilung von Wildverbiss an Naturverjungen wird das FVA-Verfahren angewendet.

Der Verpächter ist befugt, die erforderlichen Maßnahmen der Wildschadensverhütung nach billigem Ermessen zu treffen. Hierzu zählt insbesondere das Anbringen von Wildschutzzäunen, Wuchshüllen und Freiwuchsgitter. Er wird den Pächter rechtzeitig vorher, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind, informieren und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Pächter ist verpflichtet, die Kosten dieser Maßnahmen an Hauptbaumarten in Höhe von 50% zu tragen. Bei erforderlichen Schutzmaßnahmen zählen hierzu die Lohnkosten für Aufbau sowie die Kosten für das Material. Die Stadt Engen bzw. die Privatwaldbesitzer übernehmen die Unterhaltungskosten, den Abbau sowie die Entsorgung des Materials. Im Gegenzug verpflichtet sich der Pächter, geringfügig beigemischte Nichteichebaumarten ebenfalls zu schützen. Hierfür ist ein Kostenrückersatz ausgeschlossen. Die Übernahme der Lohnkosten für Aufbau sowie für das Material gelten für Privatwaldbesitzer nur bei erforderlichen Maßnahmen und einer zusammenhängenden Fläche von über 0,2 Hektar. Der Verpächter stellt dem Pächter die entstandenen Kosten zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung.

Hauptbaumarten im Sinne von § 55 Abs. 2 JWMG sind: Douglasie, Fichte, Kiefer, Tanne, Lärche, Buche, Eiche, Ahorn, Esche

Der Verpächter wird dem Pächter im Rahmen des Zumutbaren Gelegenheit geben, erforderliche Wildschadensverhütungsmaßnahmen selbst entsprechend den fachlichen Weisungen des Verpächters beziehungsweise dessen Beauftragten auszuführen. In diesem Fall übernimmt der Verpächter 70% der Materialkosten sowie die Unterhaltung, den Abbau und die Entsorgung des Materials. Sollte der Pächter die notwendigen Arbeiten nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist durchgeführt haben, so werden die erforderlichen Maßnahmen vom Verpächter durchgeführt.

Der Pächter verpflichtet sich, alles zu tun, um die vorhandenen und neu entstehenden eingezäunten Kulturen laufend von schadensverursachendem Wild freizuhalten.

Dem Pächter steht kein Recht zu, gegen Maßnahmen zum Schutze des Waldes oder gegen die Art der Bewirtschaftung Einspruch zu erheben oder in sie einzugreifen. Das Gleiche gilt für die Schaffung und Erhaltung von Erholungseinrichtungen und Erschließungsmaßnahmen.

Der Pächter und weitere im Jagdbogen/Eigenjagdbezirk jagende Personen haben bei der Jagdausübung Rücksicht zu nehmen auf die erholungssuchende Bevölkerung und schützenswerte Bereiche.

Bei Pächtergemeinschaften ist der Abschluss eines Gesellschaftervertrages verpflichtend.